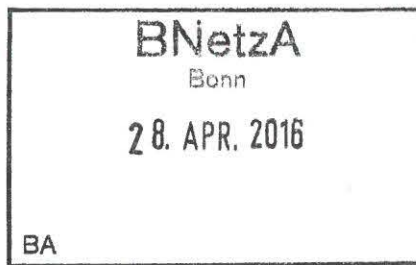


Ein Unternehmen der QSC AG



plusnet

Plusnet GmbH & Co. KG - Mathias-Brüggen-Str. 55 - 50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6463

Bundesnetzagentur  
-Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH & Co. KG  
Mathias-Brüggen-Straße 55  
50829 Köln

Carina Panek  
Regulierung  
T +49 221 669-8174  
Carina.Panek@qsc.de

27.04.2016

*Handwritten notes in purple ink:*  
21.2.15  
nj -y, hätte als Erg.  
der mat. Konsultations  
verfahren  
21.2.15

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab dem 01.07.2016; BK3-16-005 Konsultationsverfahren  
Stellungnahme der Plusnet (enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Plusnet von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Konsultationsentwurf Stellung zu nehmen.

**I. Allgemein**

Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer die europäische Empfehlung zur Kostenrechnungsmethodik grundsätzlich angewendet hat und damit die richtigen Weichen für eine zukunftsgerichtete Entgeltermittlung gestellt hat. Als Folge sind die Entgelte für die HVT-TAL geringfügig, die für die KVz-TAL allerdings nur marginal gesunken.

Unseres Erachtens hätte es bei konsequenter Anwendung der Empfehlung zu deutlich geringeren Entgelten - insbesondere der KVz-TAL - kommen müssen.

Auch sehen wir die Begründung für die grundsätzliche Beibehaltung des Wiederbeschaffungsansatzes sehr kritisch. Während zur Begründung in den Vorjahren auf die hierdurch zu fördernden Investitionen in FTTH - sowohl durch die Antragstellerin als auch Dritte - abgestellt wurde, rückt nun die Bedeutung eines hohen TAL-Preises für die faire und chancengleiche Behandlung der FFTB/H-Ausbauer und der Kabelnetzbetreiber in den Focus.

Zu diesen Punkten nehmen wir nachfolgend ergänzend Stellung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Beschlussverfahrens und machen diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Konsultationsverfahrens.

Plusnet GmbH & Co. KG  
Mathias-Brüggen-Straße 55  
50829 Köln

T +49 221 669-8050  
F +49 221 669-8059

info@plusnet.de  
www.plusnet.de

HRA-Nummer: 24375, Amtsgericht Köln  
Steuernummer: 217/5775/0820  
USt.ID-Nummer: DE 814753481

Commerzbank AG Düsseldorf:  
BIC: COBADE33XXX  
IBAN: DE41 3004 0000 0185 0007 00

Komplementar: Plusnet Verwaltungs GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
HRB-Nummer: 58797, Amtsgericht Köln  
Geschäftsführung: Michael Bockermann, Jörg Mügge

Kommanditist: Ventelo GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Köln  
HRB-Nummer: 52818, Amtsgericht Köln  
Geschäftsführung: Stefan A. Baustert, Dietmar Becker

## II. Kostenmethodologie

Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass der Bruttowiederbeschaffungsansatz - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Empfehlung zur Kostenrechnungsmethodik - weiterhin der richtige Weg ist. Dabei sei der Referenznetzbetreiber 3a als Maßstab heranzuziehen. Dieser Netzbetreiber baut unter Nutzung bestehender Kabelschächte ein neues Glasfasernetz auf. Jeder andere Ansatz führe zwar zu niedrigeren Entgelten, dies sei aber weder aus Anbieter-, Nachfrager- noch aus Wettbewerbersicht vorteilhaft.

### 1. Wahrung der Nutzerinteressen

Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass nicht auf den Referenznetzbetreiber 2a (Ausbau von FTTC) abzustellen sei, da in diesem Fall die niedrigeren TAL-Entgelte zu niedrigeren Endkundenentgelten führen würden, was die FTTH-Ausbauer benachteiligen würde. Dieser Ansatz verkennt, dass es keinen automatischen Zusammenhang zwischen den TAL- und den Endkundenentgelten gibt. Vorallem ist der TAL-Preis nur einer von mehreren Faktoren, welcher bei der Ermittlung des Endkundenpreises berücksichtigt wird.

Die historische Entwicklung zeigt, dass die Entgelte auf dem Endkundenmarkt wesentlich schneller und stärker gefallen sind als die TAL-Entgelte. Gerade in den letzten Jahren dienen die Angebote der TV-Breitbandkabelanbieter als die maßgeblichen preissenkenden Kräfte. Dies zeigt sich z.B. sehr deutlich an den von der Antragstellerin im letzten Jahr und auch aktuell erneut beworbenen Regio-Tarifen, mit denen sie nach ihrer eigenen Aussage versucht hat, dem Wettbewerb mit den Kabelnetzbetreibern standhalten zu können.

Damit ist nicht die Höhe der TAL-Entgelte unmittelbar maßgeblich für die Höhe des Endkundenentgeltes sondern der Wettbewerbsdruck sowie die Gewinnerwartungen und Marktanteile der Antragstellerin (und korrespondierend negativ der Nachfrager nach entbündelten Leistungen).

Es ist daher nicht automatisch davon auszugehen, dass die Endkundenentgelte der TAL-Anbieter unter die der übrigen Anbieter sinken würden.

Weiterhin führt die Beschlusskammer aus, dass es durch die hohen TAL-Entgelte zu einem Wholesale-Revenue-Effekt im Hinblick auf die Antragstellerin komme. Dieser wird immer dann bejaht, wenn Gewinne durch hohe TAL-Entgelte im Falle einer Investition in andere Infrastrukturen kannibalisiert werden. Dies sei aber bei der Antragstellerin offenkundig nicht in einem abschreckenden Maße der Fall, da sie ja in FTTC investiere. Dies stellt einen unzulässigen Zirkelschluss dar, da die Antragstellerin ja eben nicht in andere Netze investiert, sondern ausschließlich weiterhin in das gewinnbringende TAL-Netz. Die hohen TAL-Entgelte haben entgegen den Erwartungen der Beschlusskammer hingegen bisher nicht dazu geführt, dass die Antragstellerin FTTB/H investiert hat.

### 2. Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

Die Beschlusskammer hat den reinen Wiederbeschaffungsansatz bisher damit begründet, dass TAL-Nachfrager und FTTH-Ausbauer bzw. Kabelunternehmen gleich zu stellen seien, um so fairen Wettbewerb zu schaffen. Dies sei jetzt nicht mehr erforderlich und angemessen. Allerdings dürften die TAL-Entgelte auch nicht auf historischen Kosten berechnet werden, da dies zu einem starken Abfall der

Endkundenentgelte führen würde. Dies birge die Gefahr, dass die Kunden dann von den HFC- und FTTH-Unternehmen zu den TAL-Nachfragern abwandern würden.

Diese Gefahr sehen wir - zumindest für die HFC-Anbieter - als nicht vorhanden an. Wenn man sich die aktuellen Angebote der HFC-Anbieter ansieht, so haben die TAL-Nachfrager aufgrund der hohen Vorleistungspreise keine Chance, mit diesen Preisen mithalten. Abgesehen davon, dass sie auch nicht die entsprechende Bandbreite anbieten können. Eine Absenkung der TAL-Entgelte würde hingegen dazu führen, dass die TAL-Nachfrager hier zum ersten Mal auch kostendeckend im Wettbewerb mithalten könnten.

Es ist insoweit auch erstaunlich, dass die Beschlusskammer im Rahmen des Regulierungszieles des chancengleichen Wettbewerbs in diesem Verfahren den HFC- und FTTH-Unternehmen einen solch hohen Stellenwert einräumt und deren Interessen im Rahmen der Abwägung zur Vectoring II-Entscheidung nicht in gleichem Maße berücksichtigt. Die künstliche Stabilität des TAL-Preises stellt auch keinen Ausgleich für die Beschränkung der Wettbewerbsposition durch den geplanten zugelassenen Überbau bestehender - im Sinne der Breitbanderschließung - höherwertiger Infrastrukturen durch Vectoring dar. In diesen Fällen müssen die HFC- und FTTH-Ausbauer eh fast ausschließlich nur mit der Antragstellerin (jedenfalls nach dem aktuellen Status Quo) konkurrieren, so dass die Frage des TAL-Entgeltes für die Nachfrager hier obsolet ist.

### 3. Beschleunigung des NGA-Ausbaus

Die Beschlusskammer stellt zurecht fest, dass FTTH/H-Netze wie auch HFC-Netze als NGA-Netze einzustufen sind. Kritisch sehen wir hingegen die Wertung, dass auch FTTC geeignet sein soll, das Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr.5 TKG zu fördern. Zwar mag VDSL unter Einsatz von Vectoring geeignet sein, an mehr Anschlüssen 50 Mbit/s bereitzustellen, im Hinblick auf zukünftige Anforderungen ist dies allerdings nicht ausreichend. Dies erkennt anscheinend auch die Beschlusskammer, da sie im Rahmen der Abwägung dann richtigerweise entgegen ihren Ausführungen auf Seite 38 f. festhält, dass der FTTC-Ausbau gegenüber FTTH- und HFC-Netzen nur beschränkt zur Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze geeignet sei.

Unseres Erachtens ist es wichtig, dass das Ziel des Breitbandausbaus klar in der Errichtung von FTTH/H-Netzen liegt und nicht in FTTC, vor allem nicht allein durch die Antragstellerin.

Kritisch zu betrachten ist diesbezüglich die Annahme der Beschlusskammer, auch die Antragstellerin werde auf lange Sicht mehr in FTTH investieren. Die Antragstellerin stellt selbst in ihren laufenden öffentlichen Aussagen dar, dass Vectoring ihr Kerngeschäft sei, während FTTH einigen Neuausbaugebieten vorbehalten sei.<sup>1</sup> Dies wird auch noch durch die neuesten Pressemitteilungen gestützt, nach denen die Antragstellerin einen FTTH-Ausbau bei ausgewählten Wohnanlagen nur nach Abschluss eines exklusiven Kabelnutzungsvertrages plant<sup>2</sup> oder einen Glasfaseranschluss auf Wunsch und auf Kosten des Kunden verlegt. Diese Ausnahmefälle, in denen sich die Antragstellerin die Amortisation der Investitionen durch die vertragliche Gestaltung im vornherein sichert, belegen, dass die Antragstellerin im Übrigen auf FTTC setzt und einen flächendeckenden FTTH-Ausbau alsbald nicht ins Auge fasst. Dies bestätigt die

<sup>1</sup> <http://www.golem.de/news/ftth-telekom-wird-1-gbit-s-fuer-selbstbauer-ueberall-anbieten-1604-120180.html>

<sup>2</sup> <http://www.golem.de/news/glasfaser-koaxial-telekom-startet-zuhause-kabel-mit-bis-zu-800-mbit-s-1603-119549.html>

Beschlusskammer selbst, wenn sie im weiteren Verlauf ausführt, dass die Antragstellerin ihre FTTH-Ausbaupläne sehr stark zurückgefahren habe.

Damit ist offenkundig, dass die hohen TAL-Preise der Vergangenheit, die die Antragstellerin zu Investitionen in Glasfasernetze anhalten sollten, genauso wenig gerechtfertigt waren wie die im Rahmen der Ziffer 5.1.3.1.7 getroffenen Feststellungen.

Nicht nachvollziehbar sind weiterhin die Ausführungen der Beschlusskammer zu dem Prinzip der Investitionsleiter. Grundsätzlich sehen wir dieses Prinzip, nachdem ein Wettbewerber nach Kundengewinnung auf immer stärker entbündelte Vorleistungen der Antragstellerin zurückgreifen können soll, als durchaus wichtig und richtig an. Nur bei einer stark entbündelten Vorleistung wie der TAL ist es den Nachfragern möglich, Produktinnovationen und -differenzierungen selbst zu entwickeln. Daher kommt dem Zugang zur TAL eine ganz besondere Rolle im Wettbewerb zu. Die Beschlusskammer greift nun auf dieses Prinzip zurück, um den Ansatz der Wiederbeschaffungskosten im Hinblick auf das Referenznetz 3a zu rechtfertigen. Es erstaunt aber insoweit doch, dass die Beschlusskammer grundsätzlich im Sinne eines NGA-Ausbaus dem Zugang zur TAL den Vorrang gegenüber einem aktiven Vorleistungsprodukt einräumt, im Rahmen der Vectoring II-Entscheidung aber die meisten betroffenen Nachfrager auf ein aktives Vorleistungsprodukt in Form von L2-BSA als Ersatz verweist.

#### 4. Abwägung

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abwägung ist unseres Erachtens unter einigen Gesichtspunkten fehlerhaft und widerspricht auch den zuvor gewonnenen Feststellungen.

So führt die Beschlusskammer aus, dass die geringere Spreizung zwischen KVz-TAL und HVt-TAL unschädlich sei, da die Bedeutung der HVt-TAL eh abnehme. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der von der Beschlusskammer im Vorfeld getroffenen Annahme, dass eine Absenkung des HVt-TAL-Endkundenpreises zu einer Abwanderung der Kunden nicht nur von Kabel/FTTX zur TAL, sondern auch von VDSL zu ADSL (KVz-TAL zu HVt-TAL) führen würde. Eine solche Abwanderung würde dann nicht erfolgen, wenn die HVt-TAL tatsächlich keine Bedeutung mehr hätte.

Weiterhin soll eine weitere Absenkung des KVz-TAL-Entgeltes den FTTC-Ausbau zu stark gegenüber einem FTTB/H-Ausbau und HFC-Ausbau fördern. Der FTTC-Ausbau sei gegenüber letzteren nur beschränkt zur Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Netze geeignet und auch der schnellere Ausbau rechtfertige keine Bevorzugung. Diese Wertung ist eigentlich völlig zu unterstützen, steht aber sowohl im Widerspruch zu den unter Ziffer 5.1.3.1.7 getroffenen Äußerungen als auch der Entscheidung im Vectoring II-Verfahren. Wir sehen es als äußerst bedenklich an, die einzelnen Belange in den beiden Verfahren so stark unterschiedlich zu gewichten, obwohl es letztendlich um den gleichen Markt und die gleichen Wettbewerbsverhältnisse handelt.

### III. Kostenaspekte

#### a. Replizierbare Anlagen

Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer die Empfehlung grundsätzlich anwendet. Vorab ist hier allerdings kritisch anzumerken, dass Empfehlungen entgegen der Auffassung der Beschlusskammer nicht nur



berücksichtigt werden „können“, sondern bei der Auslegung des nationalen Gesetzes berücksichtigt werden müssen.

Die Beschlusskammer möchte als Referenznetz auf ein FTTB/H-Netz abstellen, wobei Kabelkanäle und -schächte, die weiterverwendet werden, nicht oder nur noch teilweise zu berücksichtigen sind. Diese Wertung wäre stringent, wenn sie auch im Übrigen und vor allem auch im Rahmen der Regulierungsverfügung FTTB/H als klares Ziel herausstellen würde und FTTC nicht den Vorrang eingeräumt hätte. Unseres Erachtens bedarf es hier dringend einer Konsistenz der beiden Entscheidungen. Wenn die Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltfindung nun allein auf ein FTTH/B-Netz als Referenznetz abstellt, da nur dieses im Endeffekt geeignet ist, alle Anforderungen an ein NGA-Netz zu erfüllen, ist es widersprüchlich, dem FTTC/Vectoring-Netz im Rahmen der Regulierungsverfügung mehr Gewicht beizumessen.

Unseres Erachtens ist es wichtig, dass die Beschlusskammer in beiden Verfahren den selben Leitgedanken verfolgt: Der Ausbau von FTTB/H ist das entscheidende Ziel. Dementsprechend ist dem exklusiven Vectoringausbau durch die Antragstellerin im Rahmen des Verfahren zur Regulierungsverfügung eine Absage zu erteilen und im vorliegenden Verfahren dann konsistent auf ein FTTB/H-Netz als Referenznetz abzustellen.

Sollte die Beschlusskammer aber doch bei ihrer Wertung bleiben, dem FTTC/Vectoring-Plänen der Antragstellerin einen viel zu hohen Stellenwert beizumessen, so wäre auch vorliegend auf FTTC als Referenznetz abzustellen und damit auch die Kabel selbst als wiederverwendbare Anlagen anzuerkennen.

#### b. Tiefbaupreise

Zum ersten Mal berücksichtigt die Beschlusskammer hier die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen statt die Kosten über eine Indizierung zu ermitteln. Grundsätzlich sind Kostenunterlagen, sofern sie aussagekräftig genug sind, bei der Entgeltermittlung vorzugswürdig. Aber auch in diesem Fall ist es notwendig, die angegebenen Kosten nicht per se zu akzeptieren und in die Kalkulation einzustellen, sondern zunächst zu überprüfen, ob sie dem Effizienzmaßstab entsprechen.

#### c. Abschreibungsdauern

Wie auch im letzten Verfahren setzt die Beschlusskammer erneut 15 bzw. 25 Jahre für die HVT-TAL und die KVz-TAL an. Diese Zeiträume seien dabei keineswegs noch Restlaufzeit, sondern anzunehmende Nutzungsdauern für den unterstellten Fall, dass das Kupferkabelnetz neu verlegt würde. Hierbei stellt die Beschlusskammer insbesondere darauf ab, dass durch den vermehrten Vectoring-Einsatz die Kupferkabel im Verzweigerbereich noch eine deutlich längere Laufzeit haben, während die im Hauptkabel bereits immer mehr durch Glasfaser ausgetauscht würden.

Auch in dieser Argumentation vermissen wir die Konsistenz zu den übrigen Feststellungen. Die Beschlusskammer hat sich ausdrücklich dafür entschieden, auf einen Referenznetzbetreiber, der ein FTTB/H-Netz aufbaut, abzustellen und nicht auf ein FTTC-Netz. Aufgrund dessen werden auch die Erdgräben im Verzweigerbereich, die Kupfer-HVT-TAL und auch die Kupfer-KVz-TAL nicht als wiederverwendbar eingestuft.

Dies entspricht auch Ziffer 7 (ii) des Impact Assessment zur Empfehlung, wonach sowohl die HVt-TAL als auch die KVz-TAL aufgrund des Wettbewerbsdrucks beide zunehmend durch Glasfaser ersetzt werden.

Entsprechend wäre demnach aber bei der Frage nach den Abschreibungszeiträumen nicht darauf abzustellen gewesen, wie lange eine entsprechende Kupferleitung bei Neuverlegung noch genutzt werden würde. Denn dies wäre nur dann relevant, wenn auf den Referenznetzbetreiber 2a, der ein FTTC-Netz aufbaut, abgestellt werden würde.

Da aber vorliegend das Referenznetz 3a und damit FTTH/B maßgeblich ist, ist zu fragen, wie lange die entsprechenden Glasfaser-TAL bei Neuverlegung genutzt werden könnten. Dies gilt nicht nur für die KVz-TAL sondern auch für die HVt-TAL. Eine solche Analyse führt zu deutlich längeren Abschreibungsdauern als die vorgesehenen 15 oder 25 Jahre.

### 3. Preis-Kosten-Schere

Auch wenn die Beschlusskammer begrüßenswerter Weise grundsätzlich einen effizienten Wettbewerber als Maßstab zur Überprüfung der Preis-Kosten-Schere heranzieht, so ist der PKS-Test doch unter einem wesentlichen Aspekt falsch.

Die Beschlusskammer geht sowohl im Hinblick auf den Tarif Magenta S als auch für die Tarife Magenta M und L (für die KVz-TAL) von einem 5€-Neukundenrabatt zuzüglich einem 10%-Onlinerabatt im ersten Jahr aus. Im Übrigen verweist sie darauf, dass selbst unter der regional begrenzten Auktion von 19,95€ monatlich bzw. 5€ zusätzlichem Rabatt (s. Beschluss Bk3-16-006, S. 61) keine PKS vorliege.

Die Antragstellerin gewährt aber tatsächlich Rabatte, die hierüber hinausgehen. So erhält man derzeit im Rahmen der Regio-Aktion nicht nur 5€, sondern tatsächlich 10€ zusätzlich. So bezahlt ein Neukunde 24,95€ in den ersten 12 Monaten, danach 39,95€ abzüglich weiterer 10% bei Online-Beauftragung.<sup>3</sup>

Darüber hinaus hat die Telekom eine neue Aktion für junge Leute gestartet. Hiernach liegt der Preis für Magenta S bei 24,95€ sogar für die ersten 24 Monate, danach bei 29,95€. Magenta M kostet 29,95€ in den ersten 24 Monaten, danach 34,95€, Magenta L 34,95€, danach 39,95€.<sup>4</sup> Auch hier gibt es noch zuzüglich einen 10% Online-Rabatt.

Diese Aktionen müssen zwingend im Rahmen des PKS-Testes berücksichtigt werden. Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, dass diese Auktionen sich nur auf einen bestimmten Kundenkreis beziehen oder zeitlich begrenzt sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Antragstellerin stets neue Aktionen am Markt einführt, die sich mindernd auf ihren Erlös auswirken und daher zwingend bei dem PKS-Test zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht nur für Regio- oder sonstige Rabatte sondern auch für Gutscheine für Router etc.

Wir bitten die Beschlusskammer, den PKS-Test unter Berücksichtigung aller - in erster Linie aktuell angebotenen- Aktionen der Antragstellerin erneut durchzuführen.

<sup>3</sup> <http://www.appenzeller-online.de/dsl/telekom-magenta-zuhause-regional-aktion.htm>

<sup>4</sup> <http://www.appenzeller-online.de/dsl/telekom-magenta-zuhause-junge-leute.htm>;  
[https://www.telekom.de/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EKI-PK-Site/de\\_DE/-/EUR/ViewCategoryTheme-Start?CatalogCategoryID=vSMFC7IXrEAAAFegwFIR7IS](https://www.telekom.de/is-bin/INTERSHOP.enfinity/WFS/EKI-PK-Site/de_DE/-/EUR/ViewCategoryTheme-Start?CatalogCategoryID=vSMFC7IXrEAAAFegwFIR7IS)

#### IV. Fazit

Auch wenn die Beschlusskammer nun richtigerweise die EU Empfehlung zur Kostenrechnungsmethodik angewandt und die TAL-Entgelte leicht abgesenkt hat, so bedarf der Beschluss unserer Ansicht nach doch noch einiger Korrekturen, die letztendlich zu einer weiteren Entgeltabsenkung führen müssen. So müssen zum einen die Abschreibungsdauern deutlich verlängert werden, um die Nutzungsdauer einer hypothetischen Glasfaser-TAL im Referenznetz 3a widerzuspiegeln. Darüber hinaus sind im Rahmen des PKS-Tests sämtliche von der Antragstellerin derzeit angebotenen Aktionen korrekt zu berücksichtigen, um so einen Marktmissbrauch zu verhindern.

Desweiteren sehen wir es als zwingend erforderlich an, die hier im Verfahren gefundenen zutreffenden Feststellungen, dass FTTC auf lange Sicht nicht geeignet ist, das Regulierungsziel des §2 Abs. -2 Nr.5 TKG zu erfüllen und daher auch nicht bevorzugt werden darf, auf das noch anhängige Vectoring II-Verfahren zu übertragen und dem Exklusivausbaurecht der Antragstellerin eine Absage zu erteilen. Nur so können die in dem vorliegenden Verfahren herausgearbeiteten Ziele, den FTTB/H- und HFC-Ausbau zu fördern, tatsächlich auch realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH & Co. KG

  
Carina Panek  
Leiterin Regulierung

  
i.A. André Schlüter  
Strategie